

# VERGABE INFOLETTER

VII

INFORMATIONEN ZUM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN

Ausgabe Mai 2020/Nr. 3

## DSGVO-Verstoß ist kein „unlauterer“ Rechtsbruch nach UWG

In seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 20.11.2019, 4 Ob 84/19k, hatte der OGH die Fragen zu beantworten, ob eine freiwillige Interessensvertretung für seine Mitglieder einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht geltend machen kann und ob ein solcher Verstoß einen Rechtsbruch gemäß § 1 UWG darstellt, der (auch) im Wege des UWG geltend gemacht werden kann.

Der OGH verneinte beides.

Die Zulässigkeit der Verbandsklage verneinte der OGH dabei unter Bezug auf Art 80 Abs 2 DSGVO, da dieser zum Ausdruck bringt, dass eine eigenmächtige Verfolgung von Datenschutzverstößen durch Dritte (Verbände) nur dann zulässig ist, wenn der nationale Gesetzgeber eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen hat. Mit anderen Worten: Der jeweilige Mitgliedstaat muss eine Verbandsklage für Datenschutzansprüche ausdrücklich regeln. Da Österreich von dieser Ermächtigungsklausel keinen Gebrauch gemacht hat, ist in Österreich eine Verbandsklage zur Durchsetzung von Ansprüchen nach der DSGVO nicht zulässig.

Das Vorliegen eines Rechtsbruchs iSd § 1 UWG verneinte der OGH wiederum damit, dass nach stRsp des OGH ein Eingriff in Ausschließlichkeitsrechte Dritter, der keine amtswegige Ahndung nach sich zieht und keine schützenswerten Belange der Allgemeinheit betrifft, grundsätzlich nicht als unlautere Geschäftspraktik aufgrund „Rechtsbruchs“ geltend gemacht werden kann (OGH 24.4.2001, 4 Ob 93/01g, zum Urheberrecht; 20.10.2015, 4 Ob 169/15d, zum Eigentumsrecht; 20.4.2016, 4 Ob 75/16g, zur Störung eines bloßen Rechtsbesitzes; RS0115373). Das Recht auf Datenschutz ist eben ein derartiges Persönlichkeitsrecht bzw ein nur persönlich geltend zu machendes Ausschließlichkeitsrecht.

### Newsflash

DSGVO-Verstoß ist kein „unlauterer“  
Rechtsbruch nach UWG. ....1

### Fachbeitrag

Anforderungen an das Transparenzgebot  
bei Rahmenvereinbarungen .....2

### Aktuelle Rechtsprechung (Slg 15–21)

EuGH: Rückwirkende gesetzliche Frist-  
änderung zur Einleitung amtswegiger  
Nachprüfungsverfahren nicht zulässig. ....4

EuGH: Begrenzung der Laufzeit von  
Altverträgen mit Inkrafttreten der PSO-VO .....6

VwGH: Nachprüfungsantrag muss  
korrektes Begehren enthalten. ....7

BVwG: Ausscheiden wegen nachträglicher  
Bekanntgabe von Subunternehmern  
und mangelnder Eignung ..... 8

BVwG: Geringfügige Vertragsänderung  
auf Grundlage einer Vertragsänderungs-  
klausel und fehlendes Interesse am  
Abschluss des gesamten Vertrags .....10

BVwG: Vergabeverfahren ohne vorherige  
Bekanntmachung wegen der Verwen-  
dung des falschen CPV-Codes .....12

BVwG: Zu gesondert anfechtbaren  
Entscheidungen in nicht vertypen  
Vergabeverfahren, mangelnder Trans-  
parenz und Ausschließlichkeitsrecht. ....14

Newsflash .....17

Kanzleinews .....18

Rezensionen .....19

Ausdrücklich offen gelassen hat der OGH jedoch (leider) die Fragestellung, ob die Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO im Wege des UWG generell zulässig ist oder die DSGVO die Rechtsdurchsetzung abschließend regelt.

Herausgeber:

 HEID & PARTNER

verlagoesterreich.at

vil.voe.at

 VERLAG  
 ÖSTERREICH